Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 3083

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 65100 — 3074/51 IV

Bonn, den 8. Februar 1952

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Anbei übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes über die Umstellung der Portugal gewährten Vertragszollsätze auf den neuen deutschen Wertzolltarif

mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Durch den am 1. Oktober 1951 in Kraft getretenen deutschen Wertzolltarif ergab sich die Notwendigkeit, die deutschen Vertragszollsätze, die auf der Grundlage des Zolltarifs von 1902 in den noch in Kraft befindlichen Handelsabkommen aus der Vorkriegszeit gewährt worden sind, auf die Benennungen und Zollsätze des neuen Tarifs umzustellen. Da eine Umstellung von spezifischen Zöllen auf Wertzölle zufolge der gleitenden Natur der Wertzölle eine materielle Änderung der Zugeständnisse mit sich bringt, mußten mit den Vertragspartnern neue Vereinbarungen getroffen werden, die der Ratifizierung bedürfen.

Über die Umstellung der Portugal gewährten Vertragszollsätze haben im September 1951 in Lissabon zwischen einer deutschen Delegation und einer portugiesischen Delegation Verhandlungen stattgefunden. Das Ergebnis dieser Verhandlungen ist in dem als Anlage beigefügten Notenwechsel vom 26. September 1951 niedergelegt. Die dabei neu vereinbarten Wertzollsätze entsprechen im wesentlichen der Zollbelastung, die sich bei Anwendung der vereinbarten spezifischen Zölle unter Zugrundelegung der Werte von 1937 ergibt

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 77. Sitzung am 1. Februar 1952 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30, und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Entwurf eines Gesetzes

über die Umstellung der Portugal gewährten Vertragszollsätze auf den neuen deutschen Wertzolltarif

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Dem in Lissabon am 26. September 1951 vollzogenen Notenwechsel über die Umstellung der Portugal in dem Handelsabkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Portugal vom 20. März 1926 (Reichsgesetzbl. II S. 289) in Verbindung mit dem Notenwechsel vom 13. Februar 1930 (Reichsgesetzbl. II S. 1129) und dem deutsch-portugiesischen Zusatzabkommen vom 17. April 1935 (Reichsgesetzbl. II S. 380) gewährten Vertragszollsätze auf den neuen deutschen Wertzolltarif wird zugestimmt.

Der Notenwechsel wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel II

Das Gesetz tritt 14 Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Der Vorsitzende
der Deutschen Delegation

Lissabon, den 26. September 1951

Herr Vorsitzender!

Ich beehre mich, Ihnen das Ergebnis der im September 1951 in Lissabon geführten Zollverhandlungen wie folgt zu bestätigen:

Die im Handelsabkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Portugal vom 20. März 1926 vereinbarten Vertragszollsätze zugunsten Portugals (siehe auch Notenwechsel vom 15. Februar 1930 und Zusatzabkommen über Handel und Schiffahrt zwischen der deutschen und der portugiesischen Regierung vom 17. April 1935) werden in Anpassung an den am 1. Oktober d. J. in Kraft tretenden neuen deutschen Wertzolltarif gemäß der nachstehenden Aufstellung umgestellt.

Nr. des bisherigen deutschen Zolltarifs	Warenbezeichnung	bisheriger Vertragszollsatz für 100 kg DM	Nr. des neuen deutschen Zolltarifs		Warenbezeichnung	Umgestellter Vertragszollsatz
55	Ananas, frisch	4	0801 ex	E	— Ananas, frisch, nicht geschält	10 %
ex 180	Port- und Madeiraweine mit natürlichem Weingeistgehalt oder mit verstärktem Weingeistgehalt von nicht mehr als 200 g in 1 l sowie anderer Wein mit einem Weingeistgehalt von nicht weniger als 140 g in 1 l und nicht mehr als 180 g in 1 l:		2205	B	— Dessertwein, mit Alkohol stumm gemachter Most (Mistella) und mit Alkohol stumm gemachter Wein:	
	in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von 50 l und mehr	32			1 — in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 2 l . . 32 DM	
	in anderen Behältnissen . .	55			2 — in anderen Behältnissen . . . 55 DM	
ex 219	Sardinen, zubereitet, in luftdicht verschlossenen Behältnissen	30	1604	C 1 b	— Sardinen (Sardina pilchardus oder Clupea pilchardus), zubereitet, in luftdicht verschlossenen Behältnissen	14 %

Nr. des bisherigen deutschen Zolltarifs	Warenbezeichnung	bisheriger Vertragszollsatz für 100 kg DM	Nr. des neuen deutschen Zolltarifs		Warenbezeichnung	Umgestellter Vertragszollsatz
ex 219	Thunfischkonserven in luftdicht verschlossenen Behältnissen	30	1604 ex	C 1 f —	Thunfischkonserven in luftdicht verschlossenen Behältnissen	25 %
ex 636	zugeschnittene Platten und Würfel aus Kork mit Rinde	5	4502 ex	B —	Platten aus Naturkork	frei
				C —	Würfel und andere Stücke aus Naturkork von rechtwinkeliger Form für die Herstellung von Stopfen	5 %
ex 637	zugeschnittene Platten und Würfel aus Kork ohne Rinde, Korkscheiben . . .	10	4502 ex	B —	Platten aus Naturkork	frei
				C —	Würfel und andere Stücke aus Naturkork von rechtwinkeliger Form für die Herstellung von Stopfen	5 %
			4503 ex	B —	Scheiben aus Naturkork	10 %
ex 638	Korkstopfen	12	4503	A —	Stopfen aus Naturkork, auch flache, mit einer Höhe:	
					1 — von mehr als 50 mm . . .	8 %
					2 — von 50 mm oder weniger:	
					a — von mehr als 32 bis 50 mm . .	8 %
					b — von 32 mm oder weniger .	12 %

Die neue Zollregelung soll zu dem frühestmöglichen Zeitpunkt nach Abschluß der zolltechnischen und gesetzgeberischen Maßnahmen in Kraft treten. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird der portugiesischen Regierung durch eine schriftliche Mitteilung den genauen Zeitpunkt mindestens 14 Tage vorher bekanntgeben.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

gez. Dr. Hermann Reinhardt

Vorsitzender der Deutschen Delegation

An den
Vorsitzenden der Portugiesischen Delegation
Herrn Doktor José Augusto Corréa
de Barros

Der Vorsitzende
der Portugiesischen Delegation

Lissabon, den 26. September 1951

Herr Vorsitzender!

Ich habe die Ehre, Ihnen den Erhalt Ihres heutigen Briefes zu bestätigen, der wie folgt lautet:

„Ich beehre mich, Ihnen das Ergebnis der im September 1951 in Lissabon geführten Zollverhandlungen wie folgt zu bestätigen:

Die im Handelsabkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Portugal vom 20. März 1926 vereinbarten Vertragszollsätze zugunsten Portugals (siehe auch Notenwechsel vom 15. Februar 1930 und Zusatzabkommen über Handel und Schiffahrt zwischen der deutschen und portugiesischen Regierung vom 17. April 1935) werden in Anpassung an den am 1. Oktober d. J. in Kraft tretenden neuen deutschen Wertzolltarif gemäß der nachstehenden Aufstellung umgestellt:

Nr. des bisherigen deutschen Zolltarifs	Warenbezeichnung	bisheriger Vertragszollsatz für 100 kg DM	Nr. des neuen deutschen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Umgestellter Vertragszollsatz
55	Ananas, frisch	4	0801 ex E	— Ananas, frisch, nicht geschält	10 %
ex 180	Port- und Madeiraweine mit natürlichem Weingeistgehalt oder mit verstärktem Weingeistgehalt von nicht mehr als 200 g in 1 l sowie anderer Wein mit einem Weingeistgehalt von nicht weniger als 140 g in 1 l und nicht mehr als 180 g in 1 l:		2205 B	— Dessertwein, mit Alkohol stumm gemachter Most (Mistella) und mit Alkohol stumm gemachter Wein:	
	in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von 50 l und mehr	32		1 — in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 2 l . . 32 DM	
	in anderen Behältnissen . .	55		2 — in anderen Behältnissen . . . 55 DM	
ex 219	Sardinen, zubereitet, in luftdicht verschlossenen Behältnissen	30	1604 C 1 b	— Sardinen (Sardina pilchardus oder Clupea pilchardus), zubereitet, in luftdicht verschlossenen Behältnissen	14 %

Nr. des bisherigen deutschen Zolltarifs	Warenbezeichnung	bisheriger Vertragszollsatz für 100 kg DM	Nr. des neuen deutschen Zolltarifs		Warenbezeichnung	Umgestellter Vertragszollsatz
ex 219	Thunfischkonserven in luftdicht verschlossenen Behältnissen	30	1604 ex	C 1 f —	Thunfischkonserven in luftdicht verschlossenen Behältnissen	25 %
ex 636	zugeschnittene Platten und Würfel aus Kork mit Rinde	5	4502 ex	B —	Platten aus Naturkork	frei
				C —	Würfel und andere Stücke aus Naturkork von rechtwinkeliger Form für die Herstellung von Stopfen	5 %
ex 637	zugeschnittene Platten und Würfel aus Kork ohne Rinde, Korkscheiben . . .	10	4502 ex	B —	Platten aus Naturkork	frei
				C —	Würfel und andere Stücke aus Naturkork von rechtwinkeliger Form für die Herstellung von Stopfen	5 %
			4503 ex	B —	Scheiben aus Naturkork	10 %
ex 638	Korkstopfen	12	4503	A —	Stopfen aus Naturkork, auch flache, mit einer Höhe:	
					1 — von mehr als 50 mm . . .	8 %
					2 — von 50 mm oder weniger:	
					a — von mehr als 32 bis 50 mm . .	8 %
					b — von 32 mm oder weniger .	12 %

Die neue Zollregelung soll zu dem frühestmöglichen Zeitpunkt nach Abschluß der zolltechnischen und gesetzgeberischen Maßnahmen in Kraft treten. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird der portugiesischen Regierung durch eine schriftliche Mitteilung den genauen Zeitpunkt mindestens 14 Tage vorher bekanntgeben."

Ich beehre mich, das Einverständnis der portugiesischen Regierung mit den vorstehenden Ausführungen zu erklären.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

gez. Doktor José Augusto Corréa de Barros

Vorsitzender
der Portugiesischen Delegation

An den
Vorsitzenden der Deutschen Delegation
Herrn Dr. Hermann Reinhardt